Einstiegsgeld

bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung

2024

jobcenter Berlin Pankow

Informationen für zukünftige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Einstiegsgeld ist ein finanzieller Anreiz für Ihren beruflichen (Wieder-) Einstieg und kann als Zuschuss zu Ihrem zukünftigen Lohn/Gehalt gezahlt werden, wenn Sie aus der Arbeitslosigkeit heraus eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von mindestens 12 Monaten aufnehmen, mit der Ihre Hilfebedürftigkeit gemäß SGB II beendet wird bzw. eine Beendigung absehbar ist.

Einstiegsgeld wird nicht auf Ihre Leistungen (Bürgergeld) angerechnet und auch bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit weitergezahlt.

Einstiegsgeld kann bis zu einer Dauer von 12 Monaten gewährt werden und beträgt mtl. 422,25 € in den ersten 6 Monaten bzw. 211,12 € in den weiteren 6 Monaten. Wird Ihre Beschäftigung innerhalb der Förderdauer beendet, entfällt gleichzeitig auch das Einstiegsgeld.

Gefördert werden können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die zu einer der nachstehenden Personengruppen gehören.

- ► Personen, die länger als 12 Monate arbeitslos sind
- ► Ältere Arbeitnehmer/innen über 50 Jahre
- ► Alleinerziehende
- ► Personen mit Migrationshintergrund
- ► Arbeitnehmer/innen ohne Berufsabschluss
- ► Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen
- ► bislang Selbständige
- ► Berufswechsler in eine gegenüber dem Ausgangsberuf geringer qualifizierte Tätigkeit

Sozialversicherungspflichtige Teilzeitbeschäftigungen können gefördert werden, da diese oft einen ersten Schritt in Richtung einer dauerhaften und bedarfsdeckenden Tätigkeit darstellen.

Einstiegsgeld ist eine Ermessensleistung, die Sie erhalten, wenn es Ihre berufliche Eingliederung erfordert. Die Entscheidung trifft Ihr/e Arbeitsvermittler/in. Eine rechtzeitige Antragstellung vor Aufnahme der Erwerbstätigkeit ist zwingend erforderlich!

Nehmen Sie Kontakt auf und lassen Sie sich beraten.